



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
mit Sammelanschrift

Geologischer Dienst-
Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
47803 Krefeld

Regionalverband Ruhr
Kronprinzenstraße 35
45128 Essen

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

Kreis Coesfeld
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

Gemeinde Ascheberg
Dieningstraße 7
59387 Ascheberg

Stadt Drensteinfurt
Landsbergplatz 7
48317 Drensteinfurt

Stadt Hamm
Theodor-Heuss-Platz 16
59065 Hamm

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Datum: 16. Februar 2017
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.02.2.11-262-1-1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Frische
andreas.frische@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3943
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Kreis Warendorf
22. Feb. 2017
Am IV 160

**Antrag der HammGas GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Erlaubnis
zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwe-
cken gemäß §§ 6 ff Bundesberggesetz für ein Feld „Hamm-Nord“**

Anlagen: Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. a. Firma hat bei Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW, einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zu ge-
werblichen Zwecken gemäß §§ 6 ff Bundesberggesetz (BBergG) vorge-
legt.

Die Erlaubnis soll der o. a. Firma gemäß § 7 BBergG das Recht gewäh-
ren, Bodenschätze im Sinne des § 3 Abs. 3 BBergG (hier Kohlenwas-
serstoffe) aufsuchen zu dürfen.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:

IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Die Erlaubnis allein berechtigt die o. a. Firma nicht, konkrete Aufsuchungsarbeiten in dem Erlaubnisfeld zu beginnen. Hierzu bedarf es nach den Vorschriften der §§ 51 ff. BBergG noch eines zugelassenen Betriebsplans. In dem entsprechenden bergrechtlichen Betriebsplanverfahren werden die in ihren Aufgabenbereichen betroffenen Behörden und Gemeinden sowie gegebenenfalls auch andere Stellen beteiligt.

Da die beantragte Erlaubnis erst der Aufsuchung von Rohstoffen dient, ist derzeit naturgemäß weder bekannt, ob überhaupt innerhalb des Erlaubnisfelds gewinnbare Vorkommen vorhanden sind, noch an welchen Orten weiterführende Aufsuchungsmaßnahmen (z. B. Explorationsbohrungen) in Betracht kommen.

Die HammGas GmbH & Co. KG verzichtet ausdrücklich auf den Einsatz des hydraulic fracturing bei der Aufsuchung und eventuellen späteren Gewinnung.

Nach § 11 Nr. 10 BBergG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten Feld ausschließen.

Vor dem oben geschilderten Hintergrund gebe ich Ihnen hiermit gemäß § 15 BBergG Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Antragsunterlagen sind diesem Schreiben beigelegt.

Ich bitte Sie um Abgabe Ihrer Stellungnahme bis zum 01.06.2017. Sollte ich bis zu diesem Termin keine Nachricht von Ihnen erhalten haben, gehe ich davon aus, dass von Ihnen wahrzunehmende Belange nicht berührt sind.



Ich weise daher ausdrücklich darauf hin, dass in den Antragsunterlagen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragstellerin enthalten sein können.

**Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW**

Seite 3 von 3

Mit freundlichem Glückauf

Im Auftrag

gez. Frische